

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
zur Neufestsetzung des Schulsprengels der öffentlichen Neuen Mittelschule
Oberneukirchen
(Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Oberneukirchen)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung des LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

§ 1
Pflichtsprengel

- (1) Für die Neue Mittelschule Oberneukirchen wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 34.000 in der Anlage.

§ 2
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018.

Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Hauptschule Oberneukirchen außer Kraft.

- (2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung ebenfalls im Internet unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_urfahr_umgebung.htm abrufbar.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Paul Gruber

Neue Mittelschule Oberneukirchen

